

Mittheilung des Senats

vom 6. Juli 1880.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat hat, dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, die Schuldeputation zu einem Bericht über die angeregte, die Aufhebung der Ferienstunden betreffende Frage aufgefordert, und in Betreff des Gesuches der Vorstände der höheren Mädchenschulen dem Scholarchate die Ermächtigung ertheilt, dasselbe, soweit es ohne Schädigung der öffentlichen Schulen geschehen kann, zu berücksichtigen.

Der Senat ist hinsichtlich der beantragten anderweitigen Feststellung des Schulgeldes der Hauptschule damit einverstanden, daß für die höheren Abtheilungen, Gymnasium und Handelsschule M. 120, und zwar vom 1. Januar 1881 an, berechnet werden, falls die im Zusammenhange damit beantragte Erhöhung des Satzes bei der Vorschule auf M. 100 gleichzeitig eintritt. Diese geringe Erhöhung (um M. 4), die eine jährliche Mehreinnahme von ca. M. 2000 ergiebt, ist nicht bloß wegen der Herabsetzung des Schulgeldes für die höheren Abtheilungen, sondern schon deshalb gerechtfertigt, weil das Schulgeld der für die Hauptschule vorbereitenden Schulen bereits M. 100 beträgt. Er empfiehlt daher der Bürgerschaft, ihren früheren Beschluß demgemäß zu modificiren.

2. Polizeigebühren.

Das Gesetz vom 19. Juni d. J. in der von der Bürgerschaft gewünschten Weise zu ändern, hält der Senat nicht für erforderlich.

Weder die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme von Sonntagsarbeiten, noch die Ertheilung eines Gistscheins, d. h. einer Genehmigung des Medicinalamts zum Ankaufe einer bestimmten Quantität Gift, fallen unter die in § 1 No. 28 des Gesetzes mit 50 S. tarificirten Bescheinigungen, da es sich bei beiden nicht um die Beurkundung einer von der Polizeibehörde zu beglaubigenden Thatsache handelt (in welchem Sinne das Wort Bescheinigung in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche überall im Gesetze angewandt ist), — sondern um eine polizeiliche Verfügung, die im Gesetze nicht aufgeführt ist und deshalb nach den Eingangsworten des § 1 gebührenfrei abgegeben werden muß.

Einer abweichenden irrigen Interpretation des Gesetzes durch Aufnahme des von der Bürgerschaft beantragten Zusatzes vorzubeugen, liegt kein Grund vor, da der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft, beide in Frage kommenden Verfügungen gebührenfrei zu belassen, ausdrücklich beigetreten ist, die Polizeibehörden deshalb in der Behandlung der Sache selbst nicht zweifelhaft sein könne.

Einer ausdrücklichen Hervorhebung der Gebührenfreiheit beider Verfügungen würden überdies in sofern Bedenken entgegen stehen, als daraus gefolgert werden könnte, daß andere im Gesetze nicht besonders genannte gebührenfrei gebliebene Verfügungen gleich jenen als Bescheinigungen zu behandeln und demgemäß einer Gebühr von 50 S. unterworfen sein sollten.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Juli 1880.

1. Siedehaus.

Auch die Bürgerschaft spricht unserem Mitbürger Heinr. Kahrweg ihren wärmsten Dank aus für die bedeutende zum Besten bedürftiger Siedeherrichtete Stiftung, durch welche die städtischen Wohlthätigkeitseinrichtungen um eine segens-